

47. 1. Zur Zulässigkeit der Revision im Lande Österreich.

2. Kann nach österreichischem Recht der Einrede der Verjährung die Gegeneinrede der Arglist entgegengesetzt werden?

Berordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlB.D. — § 7. ÖstR.D. § 111. ABGB. §§ 1486 Nr. 5, § 1489.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 11. Februar 1942 i. S. C. (Kl.) w. B. Konf. (Bekl.). VIII 135/41.

I. Landgericht Wien (Inntreis).

II. Oberlandesgericht Linz.

Nach den in der oberösterreichischen Sägeindustrie geltenden Kollektivverträgen war an alle Angestellten alljährlich ein 13. Monatsgehalt als Jahresvergütung auszusahlen. Der Kläger erhielt auch tatsächlich bis Ende 1930 von der Firma B., bei der er seit Jahren tätig war, diese Vergütung. Im Sommer 1931 aber rief der damalige Prokurist K. alle Angestellten der Firma zusammen und erklärte ihnen, die Firma könne im Hinblick auf die schlechte Geschäftslage in der Sägeindustrie ihren Angestellten das 13. Monatsgehalt nicht mehr auszahlen; wenn wieder bessere Zeiten kommen würden, werde es möglich sein, wieder eine solche Vergütung zu gewähren. Er fügte hinzu, daß jeder, der damit nicht einverstanden sei, mit seiner Kündigung rechnen müsse, wie zwei andere Angestellte, denen kurz vorher

gekündigt worden war. In dieser — bei der damaligen Arbeitslosigkeit gegebenen — Zwangslage haben sich die Angestellten, darunter auch der Kläger, mit der Nichtzahlung der Vergütung abgefunden. Nach dem Umbruch haben sie ihre Forderungen zusammengestellt und dem einstweiligen Leiter der Firma bekanntgegeben. Am 3. Juli 1939 ist über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Masseverwalter bestellt worden. Der Kläger hat seine Forderung auf die rückständigen Vergütungen angemeldet, der Masseverwalter hat sie bestritten.

Mit der Klage begehrt der Kläger Feststellung seiner angemeldeten Ansprüche in der dritten Klasse der Konkursforderungen mit 2804,19 RM. für rückständige Vergütungen. Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht dem Antrage stattgegeben. Dagegen hat das Berufungsgericht den Anspruch wegen der Vergütung für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 31. Dezember 1935 mit Rücksicht auf die von dem Beklagten vorgebrachte Verjährungseinrede abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision führte zur Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Gründe:

Die Revision ist zulässig und begründet. Zwar ist die Revisionssumme nicht gegeben, aber nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ÜberleitVO. findet in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt, wenn die Zuständigkeit des Landgerichts im Gesetz ausdrücklich als ausschließliche bezeichnet ist. Das ist aber in § 111 RD. für Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung der Konkursforderungen geschehen. Die Ansicht des Revisionsgegners, die Vorschrift der Überleitungsverordnung beziehe sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten über Geldforderungen, ist unrichtig.

Das Berufungsgericht hält die erhobene Verjährungseinrede für begründet und meint, es komme nicht darauf an, daß die Firma B. den Kläger durch ihre Drohung, ihm bei Verfolgung seines Anspruchs auf das 13. Monatsgehalt zu kündigen, davon abgehalten habe, seine Ansprüche vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist geltendzumachen, weil für den Beginn des Fristenlaufes nur die tatsächliche

Möglichkeit des Geltendmachens maßgebend sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist anerkanntes Rechts, daß der Berufung auf Verjährung der Gegeneinwand der Arglist entgegengehalten werden kann, wenn der Schuldner seinen Gläubiger veranlaßt hat, seine Forderung innerhalb der Verjährungsfrist nicht zu verfolgen. Alles, was Rechtslehre und Rechtsprechung in dieser Richtung für das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ausgesprochen haben, kann auch im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verwendet werden, handelt es sich doch bei dem Einwand der allgemeinen Arglist um einen allgemein gültigen, jedem Recht innewohnenden Rechtsbehelf. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts gibt dem Gläubiger gegenüber der Verjährungseinrede den Gegeneinwand der Arglist (der sogenannten unzulässigen Rechtsausübung) schon dann, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat, und zwar deshalb, weil mit einem solchen (früheren) Verhalten des Schuldners nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die (jetzige) Erhebung der Verjährungseinrede unvereinbar ist (RGZ. Bd. 144 S. 378 [381] mit Nachweisungen, Bd. 153 S. 101 [108flg.]). Erst recht ist der Gegeneinwand der Arglist begründet, wenn der Schuldner den Gläubiger durch eine unerlaubte Handlung oder eine schuldhaftige Verletzung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hat, wie im vorliegenden Falle durch die Drohung mit der Kündigung. Im ersten Falle beginnt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Forderung des Gläubigers nicht, wie bei der Unterbrechung, die Verjährung von neuem zu laufen, vielmehr läuft nach Aufhören der den Arglisteinwand begründenden Verhältnisse eine nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des einzelnen Falles zu bemessende Frist, innerhalb deren nunmehr die Forderung durch Klage geltendzumachen ist, widrigenfalls der Einwand der Arglist entfällt und die Einrede der Verjährung wirksam bleibt (RGZ. Bd. 115 S. 135 [139], Bd. 128 S. 211 [214], Bd. 143 S. 250 [253flg.]). Ob dies auch für das Rechtsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gilt, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Denn hier hat der Schuldner durch eine schuldhaftige Handlung die rechtzeitige Klageerhebung des Gläubigers verhindert. Der Prokurist R. der Firma B. hat durch seine Drohung, falls der Kläger

seinen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt geltend mache, werde ihm gekündigt, gegen die der Firma aus den Kollektivverträgen obliegenden Pflichten verstoßen und zugleich die dem Dienstherrn obliegende Treupflicht verletzt; sein Verhalten nähert sich einer Straftat nach § 98b ÖstStG. Für sein Verschulden aber haftet die Firma nach § 1313 a ABGB, wie für ihr eigenes. In solchen Fällen kann der Gläubiger der Verjährungseinrede den Gegeneinwand der Arglist so lange entgegensetzen, als sein aus dem schuldhaften Verhalten des Schuldners entspringender Schadensersatzanspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährung dieses Anspruches aber beginnt erst mit dem Aufhören des Zustandes, den der Schuldner durch seine schuldhafteste Handlung geschaffen hat, so daß von diesem Zeitpunkt an die volle für Schadensersatzansprüche geltende dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB läuft. Da die durch die Drohung mit der Kündigung geschaffene Zwangslage des Klägers erst mit dem Umbruch, also frühestens mit dem 13. März 1938, aufgehört hat, kann demnach seinen Ansprüchen auf die Vergütungen für die Jahre 1931 bis 1935 die Verjährung mit Rücksicht auf den ihm zustehenden Gegeneinwand der Arglist nicht entgegengesetzt werden, so daß er auch wegen dieser Ansprüche die beantragte Feststellung fordern kann.